

- Welche Auswirkungen haben die Konflikte der Eltern auf die Erziehung und die psychische Entwicklung der Kinder gehabt?
- Welche Folgen ergeben sich bei Scheidung oder Aufrechterhaltung der Ehe für die Eltern und Kinder?

Um besser zu gewährleisten, daß nur über Umstände Beweis erhoben wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, kommt der Vorbereitung des Beschlusses nach § 16 FVerfO große Bedeutung zu (Ziff. 3.2. des Arbeitsmaterials des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 1. September 1971).

### 3.5. Zur Urteilsabfassung

Die Untersuchungen machen das Bemühen der Gerichte deutlich, im Hinblick auf Ziff. 4.1. des Arbeitsmaterials des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vom 1. September 1971 auch Urteile in Eheverfahren mit Kindern sachbezogener und konzentrierter abzufassen. Vielfach gelingt es allerdings noch nicht, Verständlichkeit und Überzeugungskraft der Entscheidung mit einer straffen Darstellung in Einklang zu bringen. Der Hauptmangel vieler Urteile bei Eheverfahren mit Kindern liegt darin, daß auf die Problematik der Kinder entweder gar nicht oder nur pauschal eingegangen wird. Generell ist stärker darauf zu achten, daß in den Urteilsgründen konzentriert und konkret dargelegt wird, weshalb die Scheidung den Interessen der Kinder nicht entgegenstand oder weshalb zu ihrem Wohle der Ehelösung nicht stattgegeben werden konnte.

## 4. Zur Ausgestaltung der Umgangsbefugnis

4.1. Die Aufgabe des Gerichts, die Interessen der Kinder im gesamten Eheverfahren zu wahren, erfordert im Falle einer Ehescheidung, über die Regelung des Erziehungsrechts hinaus auch darauf Einfluß zu nehmen, daß sich die Beziehungen zwischen dem Nichterziehungsberechtigten und den Kindern sowie dem Erziehungsberechtigten in Übereinstimmung mit dem Familiengesetzbuch gestalten. Eine wichtige Seite liegt in der Umgangsbefugnis, die ihre Grundlage in der bisherigen Familiengemeinschaft hat.

Bereits mit der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847; NJ 1968 S. 651) wurden die Gerichte in Ziff. 14 darauf hingewiesen, in allen geeigneten Fällen Umgangsregelungen zu Protokoll zu nehmen. Die Untersuchungen ergaben, daß sich die Gerichte seitdem mehr bemüht haben, die Umgangsbefugnis im Eheverfahren zu berücksichtigen. Bei einer Reihe von Gerichten ist es üblich, mit den Eltern hierüber zu sprechen. Eine Regelung wird dann zu Protokoll genommen, wenn die Eltern es wünschen. Diese Praxis ist einseitig durch die Aktivität der Eltern bestimmt und deshalb nicht befriedigend. Andere Gerichte gehen auf die Umgangsbefugnis überhaupt nicht ein und werden damit ihrer Aufgabe nicht gerecht. Sie verkennen die Bedeutung der Umgangsregelung, die grundsätzlich den Interessen des Kindes, des nichterziehungsberechtigten Elternteils und des Erziehungsberechtigten entspricht, und unterschätzen die günstige Möglichkeit, die in einer frühzeitigen Einigung der Eltern liegt.

4.2. Die Umgangsbefugnis steht nach § 27 FGB dem infolge der Ehescheidung Nichterziehungsberechtigten zu. Deshalb hat das Gericht grundsätzlich in jedem Verfahren die Aufgabe, mit den Parteien die Umgangsbefugnis und ihren Wert für die Beteiligten zu erörtern und sie über die gesetzliche Regelung zu belehren.

Im allgemeinen sollte das bereits bei der Erörterung der Folgen einer etwaigen Ehescheidung in der Aussöh-

nungsverhandlung geschehen. Damit werden den Parteien auch von dieser Seite die Bedeutung und die Folgen einer Ehescheidung für ihr Leben und das der Kinder verdeutlicht.

Zugleich erhalten sie Gelegenheit, sich möglicherweise bis zur streitigen Verhandlung über eine Regelung zu verständigen.

4.3. Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 FGB hat das Gericht in allen geeigneten Fällen auf die Ausgestaltung der Umgangsbefugnis durch eine Regelung hinzuwirken. Geeignet können die Verfahren sein, in denen eine Partei oder beide eine Regelung wünschen, eine enge Bindung zwischen den Kindern und dem Nichterziehungsberechtigten besteht oder Erziehungsprobleme der Kinder die unterstützende persönliche, erzieherische Einflußnahme des Nichterziehungsberechtigten erfordern, sofern eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den Eltern gewährleistet ist.

Falls die Parteien erklären, daß sie sich in der Lage sehen, außergerichtlich eine Regelung zu treffen, die nach Auffassung des Gerichts den Interessen aller Beteiligten entspricht und nicht zu Konflikten führen wird, bedarf es über einen Vermerk im Protokoll hinaus keiner weiteren Bemühungen des Gerichts.

Im Einzelfall können Voraussetzungen vorliegen, die eine Wahrnehmung der Umgangsbefugnis ausschließen oder erkennen lassen, daß es für die Kinder besser ist, von einer Umgangsregelung abzusehen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Nichterziehungsberechtigte sich in Straftat befindet, eine asoziale Lebensweise führt, seine elterlichen Pflichten bisher sehr erheblich vernachlässigt oder gegen sie verstoßen hat (z. B. bei Mißhandlungen der Kinder oder anderen gegen sie gerichteten Straftaten). In diesen Fällen kann das Gericht im allgemeinen davon absehen, auf die Umgangsbefugnis einzugehen oder sich um eine Regelung zu bemühen.

Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, daß die Bemühungen des Gerichts um die konkrete Ausgestaltung der Umgangsbefugnis im Eheverfahren dort ihre Grenze finden, wo das Verfahren für eine Entscheidung reif ist und weitere Bemühungen allein zur Umgangsregelung zu nicht vertretbaren Verzögerungen führen.

## 5. Zur Sicherung der materiellen Bedürfnisse der Kinder und des erziehungsberechtigten Elternteils im Falle der Scheidung

### 5.1. Zur Unterhaltsgewährung für Kinder

Die Gerichte beachten, daß es von der zutreffenden Regelung der Unterhaltsleistungen sowie der Realisierung der getroffenen Festlegungen wesentlich abhängt, ob dem in der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) ausgesprochenen Grundsatz, daß eine materielle Schlechterstellung von Kindern aus geschiedener Ehe nach Möglichkeit auszuschließen ist, auch bei Vorhandensein mehrerer Kinder hinreichend Rechnung getragen wird. Das setzt voraus, daß die Eltern ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kräfte im Prozeß der beruflichen Tätigkeit voll einsetzen, um die ihnen möglichen Arbeitseinkünfte zu erzielen und dadurch günstige Voraussetzungen zur Erfüllung angemessener Unterhaltsverpflichtungen zu erreichen (vgl. OG, Urteil vom 14. April 1959 - 1 ZzF 10/59 - NJ 1959 S. 718).

Den Erziehungsberechtigten ist auch bei der Verwirklichung der Unterhaltsforderungen stärker und frühzeitiger Unterstützung zu geben. Sie hat sich darauf zu erstrecken,

— die regelmäßige Zahlung des Unterhalts zu sichern,